

12/SN-329/ME

**AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
ABTEILUNG 2 VERFASSUNGSDIENST**

Zl. Verf- 1155/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäfts-
zahl anführen.**Betreff:** Entwurf eines Gesetzes mit dem mehrere
einschlägige Bundesgesetze geändert werden
(Hauptwohnsitzgesetz);
Stellungnahme

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	59-GE/19 93
Datum:	5. OKT. 1993
Verteilt	05. Okt. 1993

An das

Präsidium des Nationalrates

Dr. Sladko Starant

1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem mehrere einschlägige Bundesgesetze geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, 4. Oktober 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobner

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

ABTEILUNG 2 VVERFASSUNGSDIENST

Zl. Verf- 1155/4/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Tel.Nr.: 0463-536

Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die
Behörde richten und die Geschäftszahl angeben.

Betreff: Entwurf eines Gesetzes, mit dem mehrere einschlägige Bundesgesetze geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz);
Stellungnahme

An das

Bundesministerium für Inneres

Postfach 100

1014 WIEN

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. August 1993, Zl. 95.014/13-IV/11/93/E übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Meldegesetz 1991, das Wählerevidenzgesetz 1973, das Volksbegehrengesetz 1973, die Nationalratswahlordnung 1992, das Volksbefragungsgesetz 1989 und das Volkszählungsgesetz 1980 geändert werden (Hauptwohnsitzgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

1. Zur Änderung des Meldegesetzes 1991:

Die in dieser Änderung des Meldegesetzes beabsichtigte Verankerung des "Hauptwohnsitzes" als zentralen örtlichen Anknüpfungspunkt für jeden in Österreich niedergelassenen Bürger wird begrüßt. Vor allem wird die in Aussicht genommene Einrichtung einer Clearingstelle zur Entscheidung über Streitfälle als notwendige Kontrollinstanzen befürwortet.

Abzulehnen ist jedoch die im Entwurf vorgesehene Überantwortung dieser neuen Vollzugsaufgabe an die mittelbare Bundesverwaltung, deren Amts-, Sach- und Personalaufwand von den Ländern zu tragen ist. Die Angelegenheiten des Meldewesens sind lt. Art. 102 Abs. 2 B-VG den Bundesbehörden zu unmittelbaren Besorgung vorbehalten und es kann von Länderseite in Anbetracht der Kostenfolgen nicht akzeptiert werden, wenn der Bundesgesetzgeber mit neuen, in seinen Zuständigkeitsbereich auftretenden Vollzugsaufgaben im Regelfall die Länder belastet.

Die Begründung warum diese Aufgabe systemfremd nicht von den Sicherheitsbehörden sondern von der Landesverwaltung wahrgenommen werden soll, in den Erläuterungen zum Gesetzentwurf ist keineswegs überzeugend. Wenn man eine solche zentrale Entscheidungsfindung in Angelegenheiten des Meldewesens als nicht "typischerweise in den Aufgabenbereich der Sicherheitsverwaltung" fallend beurteilt, dann stellt man damit das Meldewesen in seiner Gesamtheit als Angelegenheit der Sicherheitsverwaltung in Frage.

Die Durchführung des Reklamationsverfahrens im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung würde dem Land einen beträchtlichen zusätzlichen Personal- und Amtssachaufwand verursachen. Die im Vorblatt zu den Erläuterungen angegebene Zahl von etwa 5.000 Reklamationsfällen österreichweit im Jahr - diese Zahl stützt sich auf die Anzahl der Reklamationsfälle bei der letzten Volkszählung - ist wohl als unterste Grenze anzusehen. Nimmt man dazu noch die stetig steigende Zahl der Einsprüche und Berufungen bei einzelnen Wahlen - die hauptsächlich auch die Wohnsitzfrage betreffen - ist eine jährliche Zahl von ca. 1.000 Reklamationsfälle allein in Kärnten nicht unrealistisch. Wenn die Bundesgesetzgebung tatsächlich der Sicherheitsverwaltung diese Entscheidung in Reklamationsfällen nicht zumuten sollte, dann kann von Länderseite eine Regelung im vorgeschlagenen Sinn nur unter der Voraussetzung akzeptiert werden, daß die daraus entstehenden zusätzlichen Kosten für Amtssachaufwand und Personal zur Gänze aus den Bundesbudget getragen werden.

Die vorgeschlagene Novelle zum Meldegesetz scheint aber auch was die Umschreibung des Hauptwohnsitzes anbelangt, insofern als nicht zufriedenstellend, als Voraussetzung für das Bestehen eines Hauptwohnsitzes das Zusammenfallen des Mittelpunktes der beruflichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebensbeziehungen am selben Ort ist. Das könnte bedeuten, daß etwa Pendler, also Personen, die ihren Beruf außerhalb ihres Wohnsitzes nachgehen, die Voraussetzungen für einen Hauptwohnsitz gar nicht erfüllen können.

Warum es in den Erläuterungen als vorteilhaft bewertet wird, wenn bei einem landesgrenzenüberschreitenden Wohnsitzstreit jener Landeshauptmann die Entscheidungszuständigkeit hat, in dessen örtlichen Wirkungsbereich sich die "Hauptwohnsitzgemeinde" befindet, ist unklar. Vorallem muß gezweifelt werden, daß eine für diese bisherige "Hauptwohnsitzgemeinde" negative Entscheidung bei dieser eher auf Akzeptanz stoßen wird, wenn diese Entscheidung im Lande getroffen wird. Eine solche Annahme unterstellt, daß eine negative Entscheidung nur dann gegen eine Gemeinde des betreffenden Landes getroffen wird, wenn der Hauptwohnsitz völlig zweifelsfrei außerhalb des Landes liegt. Eine solche Vermutung dürfte allerdings der Bereitschaft zur Akzeptanz positiver Entscheidungen durch die außerhalb des Landes liegenden Gemeinden nicht förderlich sein. Die Überantwortung der Entscheidung in solchen landesgrenzenüberschreitenden Wohnsitzstreitfällen an eine Bundesinstanz dürfte daher unvermeidbar sein.

Die Sinnfälligkeit der Angaben des Religionsbekenntnisses unter den gegebenen Umständen am Meldezettel muß bezweifelt werden. Das Fehlen der Verpflichtung, eine diesbezügliche Angabe auch tatsächlich belegen zu müssen, läßt erwarten, daß die diesbezüglichen Angaben, soweit sie überhaupt gemacht werden, nicht unbedingt stichhältig sein werden. Zudem stellt sich die Frage, woher derartige Angaben für jenen Personenkreis gewonnen werden sollten, deren Unterkunftsname auf der Rechtsgrundlage vor der Erweiterung der Meldedaten um das Religionsbekenntnis erfolgte.

2. Zum Wählerevidenzgesetz:

Die in Z. 5 (§ 3 Abs. 4) vorgesehene Verknüpfungsermächtigung der Daten des Wählerevidenzregisters mit den Daten des zentralen Melderegisters wäre auf die Register bei den Gemeinden auszuweiten. Dies könnte durch einen weiteren Abs. 5 etwa folgenden Inhaltes erfolgen:

"Abs. 5:

Die Daten der Wählerevidenz in den Gemeinden können mit den Meldedaten (§ 22 Abs. 3 Meldegesetz) verknüpft werden."

3. Zur Novelle zur Nationalratswahlordnung:

Die vorgeschlagene Bestimmung für die Vergabe der Nationalratsmandate wäre durch eine Übergangsbestimmung zu ergänzen, die besagt, daß die bei der Volkszählung 1991 ermittelten ordentlichen Wohnsitze als Hauptwohnsitz im Sinne des § 4 Abs. 2 (Neufassung) gelten.

4. Zur Novelle zum Volkszählungsgesetz:

Im neu vorgeschlagenen Abs. 3 des § 2 sollte das Wort "Übermittlung" richtig "Ermittlung" lauten. Durch eine Ergänzung des Abs. 3 sollte auch sichergestellt werden, daß die bei einer Volkszählung ermittelte Zahl der im österreichischen Bundesgebiet lebenden österreichischen Staatsbürger mit ordentlichen Wohnsitz als solchen mit Hauptwohnsitz gelten.

Im § 3 Abs. 1 sollte der zweite Satz in geänderter Form erhalten bleiben. Dies ist notwendig, um den Gesetzesauftrag über das Ziel der Volkszählung (Ermittlung der Zahl und des Aufbaus der Wohnbevölkerung) zu erreichen. Es wird daher vorgeschlagen, daß Personen, die in einer Gemeinde einen Wohnsitz der nicht Hauptwohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 4 Meldegesetz ist, Fragen zu beantworten haben, die zur Ermittlung der Bevölkerung mit weiteren Wohnsitzen benötigt werden.

Anstelle der Bestimmungen in den Abs. 2 und 4 soll eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, daß Entscheidungen aus laufenden Reklamationsverfahren mit dem Ergebnis der Entscheidung im Zählergebnis berücksichtigt werden, auch wenn die Entscheidung erst nach dem Stichtag rechtskräftig wird. Sollte eine solche Übergangsbestimmung fehlen, besteht die Gefahr, daß durch Beeinflussung der Bürger durch unrechtmäßige Ummeldung von Hauptwohnsitzen die Bevölkerungszahlen zwischen den einzelnen Gemeinden aber auch Bundesländern verfälscht werden.

In den Übergangsbestimmungen sollte ergänzend eine Novellierung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 vorgesehen werden, wonach die im § 5 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes bestehende Definition des ordentlichen Wohnsitzes der Definition des Hauptwohnsitzes im § 1 Abs. 4 des Meldegesetzes angepaßt wird. In der Sonderbestimmung über den Wohnsitz von Ehegatten von Auslandsbeamten in § 5 Abs. 2 wäre der jeweils verwendete Begriff "ordentlicher Wohnsitz" durch den Begriff "Hauptwohnsitz" zuersetzen.

Als Ergänzung des § 2 im Art. VII werden vorgeschlagen:

1. Aufenthaltsgesetz, BGBl. Nr. 466/1992 (§ 1 mit Hinweis auf § 5 Staatsbürgerschaftsgesetz)
2. Personenstandsgesetz 1984, BGBl. Nr. 60/1983 (§ 46)
3. Namensänderungsgesetz 1988, BGBl. Nr. 195/1988 (§ 7).

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 4. Oktober 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

Dobernik